# Gesetzblatt
# für die Freie Stadt Danzig

Nr. 77 Ausgegeben Danzig, den 3. Oktober 1934

Inhalt:


246

## Verordnung
### betreffend Abänderung der Verordnung vom 9. März 1934 zur Abänderung der Staatshaushaltsordnung.
### Vom 20. September 1934.

Auf Grund des § 1, Ziffer 6 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Artikel I der Verordnung zur Abänderung der Staatshaushaltsordnung vom 9. März 1934 (G. Bl. S. 202) erhält folgende Fassung:

„Der § 85 der Staatshaushaltsordnung vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 467) erhält folgenden neuen zweiten Absatz:

(2) Die laufende Prüfung der Belege, Kassenbücher usw. der der Senatsabteilung für öffentliche Arbeiten, Betriebe und Verkehr unterstellten Verwaltungen oder Dienststellen liegt dem Revisionsamt für öffentliche Arbeiten, Betriebe und Verkehr ob. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

247

## Verordnung
### zur Beseitigung von Mißständen im Branntweingewerbe.
### Vom 25. September 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 65 und der Ziffer 68 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Unverarbeiteter, gereinigter Branntwein, der zu Trinkzwecken verwendet werden soll, darf nur in Mengen von 200 Litern reinem Alkohol und darüber in Form einer einmaligen Anlieferung abgegeben werden.

§ 2

Als unverarbeiteter Trinkbranntwein ist jeder Branntwein anzusehen, der noch kein für den Kleinhandel bestimmtes Fertigerzeugnis darstellt.

§ 3

Unverarbeiteter gereinigter Branntwein muß ausschließlich im eigenen Betriebe des Beziehers verarbeitet werden. Der Weiterverkauf, der Handel oder die sonstige Abgabe unverarbeiteten Branntweins ist verboten.

Für den Kleinhandel bestimmte Fertigerzeugnisse sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und dürfen einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung nicht unterworfen werden. Das gleiche gilt für Fertigerzeugnisse, die an das Schankgewerbe abgegeben werden.

§ 4

Unbeschadet der Vorschrift des § 3 Abs. 1 darf unverarbeiteter, gereinigter Branntwein in versiegelten Flaschen von nicht mehr als 1 Raumliter Inhalt weiterverkauft werden. Der Weiterverkauf darf nur zu den vom Senat hierfür festgesetzten Preisen erfolgen. Auf den Flaschen müssen der Name der abfüllenden Firma sowie die Menge und der Stärkegrad des Branntweins angegeben sein.

§ 5

Die Bildung von Vereinigungen oder Gesellschaften aller Art zum Zwecke des Bezuges der in § 1 bezeichneten Mindestmengen ist verboten.

§ 6

Der Bezug von Branntwein zu anderen als zu Trinkzwecken, insbesondere auch des zur Herstellung von Arzneien und Nahrungsmitteln bestimmten, unterliegt nicht den Beschränkungen des § 1, wenn er durch die einschlägigen Gewerbeunternehmen erfolgt.

Die Weitergabe des gemäß Abs. 1 bezogenen Branntweins in unverarbeiteter Form oder eine anderweitige Verwendung desselben ist verboten.

Die Abgabe von unverarbeitetem Branntwein durch Apotheken und Drogerien in kleinen Mengen unterliegt jedoch keinen Beschränkungen.

Wissenschaftliche und sanitäre Institute werden von den Vorschriften dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 7

Die in § 6 Abs. 1 bezeichneten Gewerbeunternehmen sind verpflichtet, den Verbleib des bezogenen Branntweins der Zollbehörde auf Verlangen nachzuweisen. Sie haben erforderlichenfalls nach näherer Anordnung der Zollbehörde Anschreibungen über den Bezug und die Verwendung des Branntweins zu führen.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 2000,— Gulden bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu 3 Monaten erkannt werden.

Außerdem kann der Senat nach rechtskräftiger Verurteilung dem Täter die Verarbeitung von unverarbeitetem, gereinigtem Branntwein untersagen.

§ 9

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

248 **Vierte Ausführungsverordnung**

**zur Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10. Oktober 1933 (G.Bl. S. 502) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 6. März 1934 (G.Bl. S. 132).**

**Vom 22. September 1934.**

§ 1

Auf Grund des § 5 der Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10. Oktober 1933 (G.Bl. S. 502) wird verordnet:

Als hinter der Regierung stehend im Sinne des § 1 der Rechtsverordnung vom 10. Oktober 1933 in der Fassung der Rechtsverordnung vom 6. März 1934 gelten neben den in den Ausführungsverordnungen vom 24. Oktober 1933 (G.Bl. S. 509), 6. Januar 1934 (G.Bl. S. 10) und 24. April 1934 (G.Bl. S. 297) bezeichneten Verbänden auch

der Nationalsozialistische Deutsche Frontkämpferbund (Stahlhelm) und
der Danziger Luftschutzbund e. V.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

249

# Verordnung

## über Abänderung der Verordnung vom 2. September 1931 betr. Regelung der Ausfuhr von Hühnereiern nach dem Auslande.

## Vom 22. September 1934.

Auf Grund der Artikel 3, 5, 7 und 11 der Verordnung über die Regelung der Ausfuhr von Hühnereiern nach dem Auslande vom 21. 5. 1929 (G.Bl. Nr. 14 S. 85) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 2. September 1931 betr. Regelung der Ausfuhr von Hühnereiern nach dem Auslande (St.A. Teil I Nr. 73 S. 327) wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt a des § 8 erhält den folgenden Wortlaut:

„einen Untersuchungsraum, einen Sortierungsraum, einen Packraum und einen Lagerraum für die Eier. Diese Lager müssen hell, trocken, durchlüftet, sauber, vor Nebenräumen mit stark riechenden Gegenständen geschützt und genügend geräumig sein. Diese Räume müssen durch eine Wand von allen anderen Räumen getrennt werden. Das Aus- und Einladen von Eiertransporten in den Lagern muß vor Regen in dauerhafter Weise geschützt sein. Wo aber die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, müssen sie vorübergehend für die Dauer des jeweiligen Aus- und Einladens vor Regen geschützt sein;"

2. Der § 10 erhält den folgenden Wortlaut:

„Zur Ausfuhr bestimmte frische und saubere Eier müssen nach folgenden Gattungen sortiert werden, die durch das Gewicht für 1000 Stück Eier bestimmt werden:

1. von 47 kg bis 48 kg einschl.
2. von 49 kg bis 50 kg einschl.
3. von 51 kg bis 52 kg einschl.
4. von 53 kg bis 54 kg einschl.
5. von 55 kg bis 56 kg einschl.
6. von 57 kg bis 58 kg einschl.
7. von 59 kg bis 60 kg einschl.
8. von 61 kg bis 62 kg einschl.
9. über 62 kg mit der Angabe des wirklichen Gewichts in vollen Kilogramm auf der Eierkiste.

In den Gattungen von 2—9 dürfen keine Eier enthalten sein, bei denen das Einzelei 45 g und weniger wiegt.

Zur Ausfuhr bestimmte gekühlte saubere Eier fallen unter die Vorschriften dieses Paragraphen.

In den von 1—8 aufgezählten Eiergattungen darf das Durchschnittsgewicht der in der betreffenden Verpackung enthaltenen Eier bei der Umrechnung auf das Durchschnittsgewicht von 1000 Stück weder das untere noch obere Gewicht der oben bezeichneten Gattung übersteigen."

3. Der Absatz 1 des § 11 erhält den folgenden Wortlaut:

„Frische Eier sind solche Eier, deren Luftkammer nicht tiefer als 6 mm ist, deren Gelbei fest, kernig und klar ist und sich kaum vom Weißei unterscheidet, keine Flecken aufweist, und bei denen das Weißei durchsichtig, dicht, fleckenlos und ungetrübt und dessen Hülle unberührt ist, außerdem darf es weder konserviert noch gewaschen oder auf eine andere Art und Weise zur Beseitigung des Schmutzes von der Schale gesäubert sein."

4. Der § 14 erhält den folgenden Wortlaut:

„Die zur Ausfuhr bestimmten Eier sind in besondere Kisten auf folgende Weise zu verpacken:

a) frische und saubere Eier — nach den im § 10 dieser Verordnung bestimmten Gattungen (jede Gattung in einer besonderen Kiste) — mit der Bezeichnung auf der Kiste z. B. „49—50 kg".

Frische mit „extra" bezeichnete Eier (§ 11 Abs. 2) dürfen außer der Gewichtsbezeichnung der Gattung die Nebenbezeichnung „extra" neben der Bezeichnung des Gattungsgewichts tragen;

b) frische und saubere Eier bei einem Gewicht von 1000 Stück Eiern = 45 kg und weniger mit der Bezeichnung „M" auf der Kiste;

c) im Absatz 1 des § 11 dieser Verordnung genannte Eier — mit der Bezeichnung „Secunda" auf der Kiste;

d) in Kalk konservierte Eier — nach den im § 10 dieser Verordnung bestimmten Gattungen (jede Gattung in einer besonderen Kiste) — mit der Bezeichnung „Calc" auf der Kiste und z. B. „49—50 kg";

e) in Kalk konservierte Eier — bei einem Gewicht von 1000 Stück = 45 kg und weniger mit der Bezeichnung „Calc — M" auf der Kiste;

f) schmutzige Eier — mit der Bezeichnung „D" auf der Kiste;

g) Eier mit brauner Schale, sofern sie in besondere Kisten verpackt sind, dürfen auf den unteren Seitenwänden der Kiste außer den in den anderen Punkten dieses Paragraphen vorgesehenen Bezeichnungen mit den Buchstaben „BR" bezeichnet werden."

5. Der § 15 erhält den folgenden Wortlaut:

„Auf den beiden vorderen Seitenwänden der Kiste ist zu vermerken: die Ordnungsnummer der Eierladung, die in dem betreffenden Kalenderjahre von dem betreffenden Versandgeschäft versandt wird, die Ordnungsnummer der Kiste der betreffenden Ladung, der Stempel, die Erkennungsmarke oder ein anderes Erkennungszeichen der exportierenden Firma (§ 1 Punkt e), die abgekürzte Bezeichnung der Eier gemäß § 14 dieser Verordnung mit Ausnahme der im Punkt g des § 14 bezeichneten Abkürzung, ferner die Aufschrift „Polska — Danziger Packung". Es dürfen keine anderen Merkmale oder Aufschriften auf den vorderen Seitenwänden der Kiste vermerkt werden.

Merkmale oder Aufschriften, die auf die Gattung oder Herkunft der Ware (außer den vorstehend genannten) hinweisen, dürfen nicht auf der Kiste angebracht werden.

Alle vorstehend bezeichneten Nummern, Aufschriften sowie Merkmale müssen in blauer Farbe vermerkt sein, ausgeschlossen sind hiervon Eier bei einem Gewicht von 1000 Stück mit 45 kg und weniger, die in roter Farbe zu bezeichnen sind, ebenso schmutzige und „Secunda-"Eier, die in schwarzer Farbe zu bezeichnen sind.

Es werden folgende Maße für die vorstehend bezeichneten Nummern und Merkmale bestimmt:

a) für Zahlen, die die Ordnungsnummer der Ladung, die Ordnungsnummer der Kiste in der Ladung sowie das Gattungsgewicht der Eier bezeichnen: Höhe 2,5 cm; Höhe der Buchstaben „kg = 1 cm, Breite 1—2 cm, Breite der Buchstaben „kg = 0,5 cm, der Zahlenabstand einschl. der Abkürzung kg muß für zwei Zahlen und für die Abkürzung 5—6 cm für vier Zahlen und die Abkürzung 10—11 cm betragen;

b) für die Buchstaben „B, D und M" — Höhe 2,5 cm, Breite 1—2 cm;

c) für die Abkürzung „Calc" — Breite 6 cm, Höhe der Buchstaben 2,5 cm, Breite der Buchstaben 0,5 cm;

d) für die Abkürzung „Secunda" — Breite 8 cm, Höhe und Breite der Buchstaben wie in Punkt c;

e) für die Abkürzung „extra" — Breite 8 cm, Höhe und Breite der Buchstaben wie in Punkt c;

f) Höhe der Buchstaben „Polska-Danziger Packung" — 2,5—3 cm, Breite der Aufschrift 14—15 cm;

g) Kennzeichnung der Firma — Höhe 8 cm, Breite 6—16 cm — den Vordruck erläutert die Anlage zu dieser Verordnung.

Sofern die Vorschriften der einführenden Staaten eine andere Kennzeichnung und Verpackung der Eiertransporte nach diesen Staaten vorschreiben, können sie entsprechend der in den betreffenden Staaten geltenden Vorschriften gekennzeichnet und verpackt werden.

Das Verzeichnis der Staaten, deren Vorschriften eine andere Kennzeichnung der Eier und Verpackung vorschreiben sowie das Verfahren bei der Ausfuhr derartiger Eier in das Ausland bestimmt der Senat der Freien Stadt Danzig und veröffentlicht sie im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig.

6. Der erste Absatz des § 18 erhält den folgenden Wortlaut:

„Die Aufsicht über die Befolgung der Vorschriften betr. die Regelung der Ausfuhr von Hühnereiern in das Ausland durch die Exportunternehmen wird sowohl in den Ortschaften der Zollabfertigung als auch in den Ortschaften der Sammlung und Vorbereitung der Eier ausgeübt."

7. Die Anlage Nr. 4 zur Verordnung vom 12. 9. 1931 (St. A. Teil I Nr. 73 S. 327) erhält den in der Anlage zu dieser Verordnung gegebenen Wortlaut.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

**Anlage zur Verordnung vom 22. September 1934.**

**Muster Nr. 4.**

**Vorderseite der Kiste.**

| 10/11 | Calc 49—50 kg |
|---|---|
| Danzig | |
| | Z. M. |

**Erläuterung.**

In dem Bruch 10/11 bezeichnet die obere Ziffer „10" die laufende Nummer des Transports, der in dem betreffenden Kalenderjahr abgeht, die untere Ziffer „11" bezeichnet die laufende Nummer der Kiste in der betreffenden Ladung.

„Calc" 49—50 kg" bedeutet, daß in der betreffenden Kiste in Kalk konservierte Eier mit einem Gewicht für 1000 Stück von 49—50 kg einschl. enthalten sind.

Auf der mit „ZM" bezeichneten Stelle muß der Stempel, die Erkennungsmarke oder ein anderes Erkennungszeichen der Exportfirma gesetzt werden.

Alle Namen und Nummern müssen in dem oben bezeichneten Falle in blauer Farbe bezeichnet werden.

249

## Verordnung

**betreffend das Ruhen der Renten in der Invaliden- und Angestelltenversicherung.**
**Vom 24. September 1934.**

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 11 Abs. 1 und 2 im Abschnitt 1, Kapitel III der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1932 (G. Bl. S. 123 ff.) erhält folgende Fassung:

§ 11

(1) Die Invalidenrenten und das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung ruhen neben Krankengeld von mindestens einmonatiger Dauer aus der Sozialversicherung oder Reichsversorgung, Verletztenrenten aus der Unfallversicherung, Beschädigten- und Dienstzeitrenten (ohne Kinder-, Orts-, Pflege-, Führerhundzulage und Zusatzrenten) nach dem Versorgungsgesetze, dem Altrentnergesetze, den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Polizeibeamtengesetz vom 27. Juli 1923, Ruhegehältern und Wartegeldern auf Grund einer Beschäftigung nach §§ 1234, 1242 der Reichsversicherungsordnung und §§ 10, 16 des Angestelltenversicherungsgesetzes bis zur Höhe dieser Bezüge. Das gilt auch dann, wenn die Bezüge gewährt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch auf sie besteht, und auch dann, soweit anstelle einer dieser Leistungen Krankenhauspflege oder Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) tritt; in der Unfallversicherung steht dabei die Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) der Vollrente gleich.

(2) Die Hinterbliebenenrenten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung ruhen neben Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung, Witwenrenten (ohne Ortszulage und Zusatzrente) aus den im Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Versorgungsgesetzen, Hinterbliebenenbezügen auf Grund versicherungsfreier Beschäftigung (Abs. 1, Satz 1) bis zur Höhe dieser Bezüge und zwar auch dann, wenn die Bezüge gewährt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

Artikel II

Von den Bezügen aus den im Artikel I aufgeführten Versorgungsgesetzen bleiben bei Anwendung der Ruhensvorschriften dreißig Gulden monatlich unberücksichtigt.

Artikel III

Die Vorschriften in den Artikeln I und II treten mit dem 1. Juli 1934 in Kraft mit der Maßgabe, daß, soweit für die Zeit bis zum 30. September 1934 Rentenüberzahlungen stattgefunden haben, es dabei bewendet.

Artikel IV

Die Verordnungen vom 15. 3. 1932 (G. Bl. S. 148), vom 9. 2. 1934 (G. Bl. S. 53) und vom 18. 6. 1934 (G. Bl. S. 530) zur Durchführung der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1932 (G. Bl. S. 123 ff.) bleiben unberührt.

Artikel V

Die Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 17. August 1934 (G. Bl. S. 667) wird wie folgt geändert:

Artikel VIII fällt fort.

Im Artikel IX werden im Absatz 2 die Worte „und §§ 1, 3, 5 des Artikel VIII" sowie der Absatz 3 gestrichen.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Senat ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Danzig, den 24. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

250

## Berichtigung.

In der Achten Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 vom 19. September 1934 (G. Bl. S. 707) muß es im Artikel I anstatt § 25 Abs. 1 Satz 1 heißen: „§ 25 Abs. 1 Satz 2".

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.